

Satzung
KunstRaum Kelbra e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen KunstRaum Kelbra e.V..
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Kelbra (Kyffhäuser).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung von Kunst und Kultur.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Betreibung eines überregionalen und internationalen Forschungszentrum für Darstellende Künste, mit besonderem Fokus auf zeitgenössischem Zirkus und darstellende Künste im öffentlichen Raum. Der Verein stellt Kontakte zwischen Künstler*innen verschiedenster Genres und Richtungen her, aus deren Zusammenarbeit ein künstlerisches Forschungszentrum entstehen und dann betrieben werden soll. Darunter fällt auch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

Dies wird erreicht durch

- a) Seminare, Kurse, Workshops von und für Künstler*innen u.ä.
- b) Beratung und Information, Austausch und Vermittlung ideeller und materieller Hilfe für Künstler*innen
- c) Weiterbildung von Künstler*innen
- d) die Ermöglichung künstlerischer Kreation
- e) Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks.

2. die Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird erreicht durch Förderung der Jugend in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht gemäß §1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Ein besonderer Fokus liegt auf der theater-pädagogischen Arbeit, die z.B. Workshops für Jugendliche, Multiplikator*innen-Weiterbildungen, Ferienfreizeiten u.ä. beinhaltet.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Fördermitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
4. Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeiträge oder Sachleistungen. Eine temporäre Mitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder können als Gast an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
5. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
8. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 4 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation im Wege der Bild- und Tonübertragung oder in einer gemischten Versammlung aus persönlich Anwesenden und elektronischer Kommunikation (hybrid) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, im Wege der Bild- und Tonübertragung oder hybrid durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

6. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die persönlich ausgeübt wird. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf eine dritte Person übertragen, sofern eine entsprechende Stimmvollmacht für vorher festgelegte Abstimmungspunkte vorliegt. Eine Generalvollmacht ist ausgeschlossen. Juristische Personen haben eine Stimme.

7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist von der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.

8. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis vier Personen. Der Vorstand kann um bis zu vier Beisitzer*innen erweitert werden.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidator*innen entsprechend.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich der Darstellenden Künste.